Kund vnd zeügen sey Männiglichen hiemit,
Demnach sich Anno 1651. zwischen den Hochge-
achten, Edlen Ehr, Gestrengen, Frommen, Festen, Fürnah-
men, Versichtigen vnd Weisen Herren, Herrn Burgermeister
Johann Jacob Zieglern, vnd Junckhern Landt Vogt vnd
Bawmeistern, Johann Jacob Oberkamp, wegen spänn vnd
streittigkeit erhebt vnd zugetragen: Ihr dann der Hochge-
dachte Herr Burgermeister Zieglen bey anspannung seiner
Meisterkauffen Lauffet zur Ober-Thaunn, in die Mann,
gegen gemelten Junckhern Baumeistern Oberkamp Ge-
sinnet, Zwo neüe Gefüchter, auf den Ober- vnd Nider-
Thaun, Ihr jedwedern Thaunn dienende, bräuch vnd auf-
richten lassen: Welches aber gedachten Junckhern Baw-
meistern Oberkamp, seinen in Handen habenden Recht vnd
Gerechtigkeiten, auch den angehörigen, der diese Mann gemeinig-
keit, Nemmlich Endgegen vnd Zuleidern sein, vnd dahero
dieser eingriff etwas nicht leidlich scheinen: Alß haben
die Hoch auß Ihro Churfürstlicher Durchleücht Mayn-Gerichts Ver-
wandte aber Zu Interposition gütter Freündes-
Mittel Ihnen den Parthegen, in der Güttle dahin Ver-
gliechen worden: Daß mehrgedachten Junckhern Baw-
meistern Oberkamp, Ihro Ehren vnd Respects halben, Ihnen
Herrn Burgermeister Zieglern solche beede Neüe-einge-
brochene Gefüchter, in deß gegen gebührlichen Revers,
dulden vnd leiden: Vnd daß hingegen Ihr Herr Bur-
germeister, in dieser Mann auch Zeit Ihro dahero
gestandene Gefüchter (deren die eine Nider Ober, die
andere fast in der mitte derselben, nächst bey der Stau-
fen Junckhern Baumeistern Ober-Behausung, in

A I 1552

formalia stunde: Ihnen nacher Cassenfelle; welches auf denselben geschehen, und bleibet es bey dem also Verbleiben. Nachdeme aber an itzo offtermelten Junckhern Burckhermeister Merckhen in dem Werckh gröss, liche befunden: das bemelte Neue eingebrachene Defecte; sondern ligen die Rudera gegen seinen Kuchi hinaus, Ihne gantz beschwär- und abscheidenlich falle, und desswegen an der diesmahligen Besichtigung, das Mitgedachten Herrn Ober-Cammy Junckhern Johann Ziegler begert: das sie die Visidirung und Ihnen Cassenfelle: Hingegen aber sie Junckhern Johann Ziegler sich erklärt: das das beste, so aus sein, Junckhern Burckhermeister Merckhen Kuchi, und also den hinder Cassenthor vor; dem Hauss, durch einen Schnabel an dem Kamin, in seinen Mistgrub gefüehrt werde, in seinen darzu eigenden Keller durch einige Rudera zu füge, gleicher gestalten hierinnen der Remedierung beyg, trete.

Als hierauf offtermelter Junckher Burckhermeister Merckh, und Junckher Johann Ziegler, für sich und ihre Erben, und Verwalter gutter Freund- und Nachbar, schafft halben; und damit niemand schaidenlich und Visidirung gebürn beschwärdt werde, obangezogter dingen wegen, in der gütte sich folgender gestalten mit einander vergliechen:

Nemlichen, das Junckher Johann Ziegler, die ihme Junckhern Burckhermeister Merckhen beschwärlich fallende Rudera Defecte, gegen seinen Kuchi hinaus, also bald Visidirung Cassenfelle

und Neue einbringen lasse: die obenaber, wie sie dises, mahlen vorgebauet stehet, ihme Junckhern Ziegler all Zeit offen Verbleiben solle: Jedoch das solches seinen Junckhern Burckhermeister haben der Kuchi Riegl, welche dise Mauer gemein machen, ohne abbrüchig und schaden dises; auch hingegen die obgedachte Visidirung Neue Defecte nit, mehrers geöffnet, noch künfftig einige andere, welche nit noch Rudera in dise gemeine Mauer gebrochen werden, aber noch Rudera in dise gemeine Mauer gebrochen werden, angezogen und Visidirung so solle durch, welches auf sein Junckhern Burckhermeister Merckhen Kuchi, noch auf den hinder Cassenthor forderen Hauser, auf die Mist, grub kein Wasser nit mehrers gefüehrt noch geleitet; sonder das selbst auf Visidirung, als auf der Kuchi immediate durch den Stock hinab in die Wasser Coby: auf Visidirung aber, als abgedachten Cassenthor, durch einen Schnabel des Kamin mithin in den Hof hinaus geleitet werden: alles massen solches dises mahlen schon angefangen und eingericht ist. Dessen zu Urkhund und Bestättigung, so haben sich interessierte beede Theyl, über mit dem gesetzten Secret, ber, dises Vergleichs des ersten gleichlautende, von einer Hand geschriben, verfertiget, und jeden theil einen zugestellt werden: eigenhändig under, schriben, und ihre gewöhnliche Ring-Pitschafften darauf gedrucket: Act das beschehen: Mitwochen den sechsten Monat Tag May, des Sechzehenhundert Ein und Neuntzigisten Jahrs.

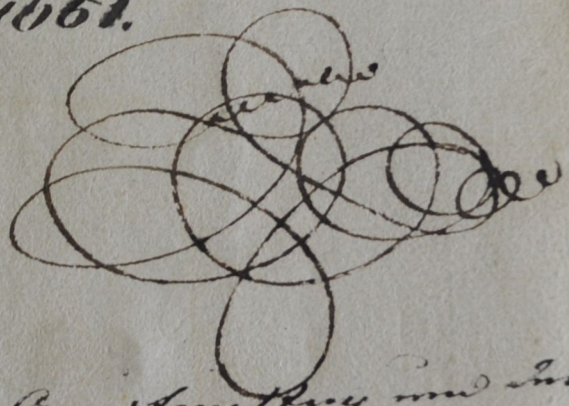
Joh: Jac: Stockhar: P. Joh: Ziegler

Johann Jetzler, Gerichtschreiber

Brüderlicher Verglich:

zwischen Junckher Johann Jacob Markart, p. t. Land- und Hauß-Junckhern zu Hohenburg, Herrn zu Landshuel.

Anno 1661.



Wie Gruß-Junckhern und der sämbtlichen Herrschafft Dürnau & Wesen sich beederseits verhalten sollen.

A I 1552